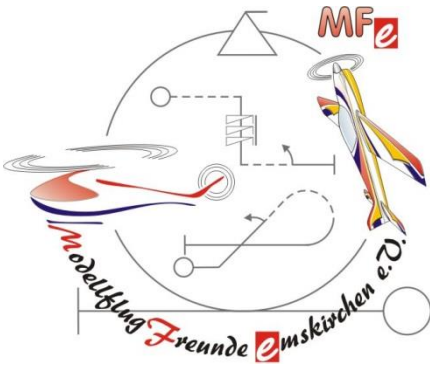




Flugordnung

Modellflug Freunde Emskirchen e.V.

§ 1 [GELTUNGSBEREICH]	2
§ 2 [AUFSTIEGSZEITEN]	2
§ 3 [FLUGRAUM]	2
§ 4 [PARK- UND AUFENTHALTSRAUM]	2
§ 5 [FLUGVERBOT]	2
§ 6 [ABSPERRUNG BEI FLUGBETRIEB]	2
§ 7 [FLUGBETRIEB VON HELI > 5 KG]	3
§ 8 [FLUGBETRIEB GENERELL]	3
§ 9 [VORFÄLLE UND STÖRUNGEN]	6
§ 10 [HAFTUNG]	6
§ 11 [KONTROLLIERTER LUFTRAUM "D"]	7
§ 12 [INKRAFTTRETEN]	7
ANLAGE 1 LAGEPLAN, FLUGRAUM SOWIE GESPERRTER LUFTRAUM "D"	8
ANLAGE 2 PARK-, AUFENTHALT U. VORBEREITUNGSRAUM, HELIPLATZ	9

§ 1 [Geltungsbereich]

Diese Flugordnung gilt für das Fluggelände des MFe und gilt für Mitglieder und Gastflieger, die am Flugbetrieb teilnehmen.

Das Fluggelände befindet sich 700m südöstlich von Mausdorf auf den beiden Flurnummern 1060 und 1061 der Gemarkung Mausdorf, Gemeinde Emskirchen, Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim.

§ 2 [Aufstiegszeiten]

Nachdem ausschließlich Elektromodelle betrieben werden, dürfen mit Rücksicht auf die Jagdpacht diese in der Zeit mit jeweils ½ Stunde nach Sonnenaufgang und bis längstens ½ Stunde vor Sonnenuntergang betrieben werden.

§ 3 [Flugraum]

Der Flugraum für Hubschrauber-Modelle größer 5kg darf dem ausgewiesenen Flugraum gemäß "Anlage 1 und 2 " nicht überschreiten.

- ✖ Der Park- und Aufenthaltsraum darf nicht überflogen werden!

§ 4 [Park- und Aufenthaltsraum]

Der Parkraum ist südlich des Aufstiegsgebietes

Der Aufenthaltsraum für Zuschauer und Nichtbeteiligte ist ebenfalls der Bereich südlich des Fluggeländes, nördlich des Parkraums.

- ✖ Parkverbot besteht generell auf dem Flurbereinigungsweg nördlich der Einfahrt ins Modellfluggelände.

§ 5 [Flugverbot]

Flugverbot besteht für:

- ✖ Nichtmitglieder (Gastflieger nach Gastfliegerregelung gemäß Satzung §18 möglich)
- ✖ Jugendliche bis 16 Jahren ohne Aufsicht eines Erwachsenen
- ✖ Piloten ohne Versicherung (Nachweis erforderlich)
- ✖ Piloten unter Einfluß von Alkohol, Drogen oder Medikamenten
- ✖ Modelle mit Verbrennungsmotor, Turbinen- oder Raketenantrieb
(Ausnahme bei zuvor beantragten und genehmigten (Sport-) Veranstaltungen)
- ✖ Alle Modelle, die von einer beauftragten Gruppe als für zu laut empfunden werden

§ 6 [Absperrung / Sicherheitsabstand bei Flugbetrieb]

- 6.1 Beim Flugbetrieb von Helis mit einem Abfluggewicht von **größer 5kg** ist der Zugang vom Aufenthaltsraum zur Startbahn zu versperren, damit der erforderliche Sicherheitsabstand vom **50m** zu gewährleisten ist.

- 6.2 Befinden sich Menschenansammlungen von mindestens 12 Personen im Aufenthaltsraum, so ist auch beim bislang genehmigungsfreien Modellflug mit einem Abfluggewicht von **kleiner gleich 5kg** der Zugang vom Aufenthaltsraum zur Startbahn / kleiner Heliplatz zu versperren, um den hier jetzt erforderlichen Sicherheitsabstand von **30m** einzuhalten.
- 6.3 Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls zusätzlich Absperrposten einzusetzen.
- 6.4 Die Absperrung selbst erfolgt, wie abgebildet, durch eine mobile Absperrung, bestehend aus 3 Holzpfeilen mit Absperrband. Diese sind in die dafür vorgesehenen Bodenhülsen einzusetzen.



§ 7 [Flugbetrieb von Heli > 5 kg]

- 7.1 Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landebahn frei von unbefugten Personen und Hindernissen sein.
- 7.2 Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden sich innerhalb des Park-, Aufenthalts- und Vorbereitungsraumes aufhalten. Die Aufteilung ist Anlage 2 zu entnehmen.
- 7.3 Als Flugraum ist ausschließlich der in Anlage 1 / 2 dargestellte Bereich zulässig!

§ 8 [Flugbetrieb generell]

- 8.1. Verhalten
Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 8.2. Sichtflug
Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- 8.3. Fernsteuerungsanlagen
Zur Fernsteuerung von Modellen dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Beim Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

8.4. Erlaubte Frequenzbereiche der Funkfernsteuerungsanlagen

! 2,4 GHz-Bereich

Beim Betrieb von 2,4 GHz Fernsteuerungsanlagen entfällt bauartbedingt die Angabe des Kanals. Eine Kennzeichnung mit Frequenzmarken entfällt ebenso.

! 35 MHz-Bereich

Beim Betrieb von Funkanlagen im 35 MHz-Bereich müssen Sender und Empfänger für einen Kanalabstand von 10 kHz geeignet sein. Der Sender ist mit einer entsprechenden Frequenzmarke zu kennzeichnen.

Vor Inbetriebnahme einer Funkfernsteuerung mit 35 MHz am Modellflugplatz muss sich der Benutzer vergewissern, dass der von ihm belegte Kanal noch frei ist und ein entsprechender Eintrag ist im Modellflugbuch zu vermerken.

8.5. Minimale Flughöhe

Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Straßen- oder Wegeabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) sich befinden.

8.6. Sicherheitsabstand

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig.

→ Hier wird nochmals explizit auf **§ 7 Abs. (6) der Vereinssatzung** hingewiesen (Ausschluss von Mitgliedern aufgrund absichtlicher Gefährdung oder gar Einschüchterung)!

8.7. Anzahl Modelle in der Luft

Der gleichzeitige Betrieb von mehr als einem leistungsstarken Flugmodell und bzw. mehr als einem Helikopter mit leistungsstarkem Elektroantrieb ist nur in Absprache der Piloten untereinander möglich.

8.8. Flugleiter

Ein Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Der Flugleiter muss dafür sorgen, daß die Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen ist.

Der Flugleiter hat für die Einhaltung dieser Flugordnung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er hat das Recht, bei Nichtbeachtung der Flugordnung ein Flugverbot auszusprechen und die Pflicht, solche Verstöße unverzüglich der Vorstandschaft zu melden. Ein ausgesprochenes Flugverbot kann ausschließlich durch die Vorstandschaft, nach Klärung des Vorfalles, wieder aufgehoben werden!

Aufgrund der geringen Nutzung des Fluggeländes ist erst ab drei, am Aufstiegsgebiet zielgerichteten Personen die Bestellung eines eigenen Flugleiters erforderlich.

[Hierzu zählen Modellflugpilotinnen u. -piloten, Angehörige und Zuschauer, welche sich zum Zusehen oder für andere Aktivitäten zielgerichtet zum Fluggelände begeben haben. Nicht jedoch zufällig vorbeikommende Spaziergänger oder Radfahrer, welche sich nur vorübergehend am Modellfluggelände aufhalten oder kurz den Flugbetrieb beobachten].

Die Bestellung eines Flugleiters ist unabhängig davon, ob und wieviel Modelle, gleichgültig welchen Abfluggewichtes gleichzeitig in der Luft sind.

Die Auswahl, wer zum Flugleiter ernannt wird stimmen die Anwesenden unter sich ab. Im Zweifelsfall wird dies der Dritte am Platz eintreffende Pilot sein! Gleichzeitig ist auch sein Stellvertreter zu benennen.

Die Pflicht des Flugleiters ist es auch, das Amt beim Verlassen des Platzes weiterzugeben. Der Flugleiter darf nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Er kann sich jedoch vorübergehend vertreten lassen.

8.9. Kenntnissnachweis

Ohne benannten Flugleiter muss der Pilot generell für den Betrieb von Flugmodellen schwerer als 2kg bzw. höher als 100m fliegend im Besitz des Kenntnissnachweises gemäß §21a Abs.4 Satz 1 und Satz 3 LuftVO sein. Dieser kann z.B. beim [DAeC](#) abgelegt werden.

8.10. Flugbuch

Vor Flugbeginn ist dafür zu sorgen, dass ein Modellflugbuch mit folgenden Angaben geführt wird:

- ⇒ Datum
- ⇒ Vor- und Zuname des Piloten
- ⇒ Beginn und Ende der Teilnahme am Flugbetrieb
- ⇒ Entsprechend Pkt.8.8, Name des diensttuenden und vertretenden Flugleiters mit Zeitangabe
- ⇒ Art des Modells (Segler-, Flächenmodell, Heli, Frequenz)
- ⇒ besondere Vorkommnisse (Abstürze, Verletzungen, Sachbeschädigungen, Flurschäden, Beschwerden Dritter usw.)

8.11. Rettungsmaßnahmen

Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, welche erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß §19 der Fahrerlaubnis-Verordnung oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

8.12. Bedienungs- und Sicherheitshinweisen

Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Elektroantriebe) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

8.13. Windsack

Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen

8.14. Unbefugten ist der Flugbetrieb verboten

Laut Hinweistafel am Modellfluggelände ist Unbefugten die Benutzung des Fluggeländes nicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder. Insbesondere darf während des Flugbetriebes das Fluggelände zur Startbahn nur von den unmittelbar am Flugbetrieb Beteiligten und deren Helfern betreten werden.

§ 9 [Vorfälle und Störungen]

9.1. Vorfälle

Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Modellfluges am Modellflugplatz Mausdorf sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach §7 Luftverkehrsordnung innerhalb von 3 Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Zusätzlich ist sofort der Vereinsvorstand zu informieren.

9.2. Störungen

Bei Anzeichen von Funkstörungen durch Fremdimpulse ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

9.3. Wichtige Rufnummern

Polizei Notruf	110
Feuerwehr Notruf	112
Städt. Krankenhaus Fürth	0911 / 75800
BRK Leitstelle	09101 / 19222

Ärzte:

Dr. med. Steger 90587 Tuchenbach, Kornstraße 6	0911 / 75 66 806
Dr. med. Adamek 90617 Puschendorf, Traubenstraße 15	09101 / 1200
Dres. F. Butawitsch 90587 Veitsbronn, Waldstraße 2	0911 / 97 58 282

Vorstandschaft

1. Vorsitzender Egbert Metzler egbert@mfemskirchen.de	0160 / 9 2711 961
2. Vorsitzender Jörg Bausch joerg@bausch-jacob.de	0177 / 679 08 09

§10 [Haftung]

- 10.1 Jeder Modellflugpilot ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Regeln und Auflagen dieser Modellflugordnung allein für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung seines Flugbetriebes verantwortlich.
- 10.2 Jeder Modellflugpilot hat eine persönliche Versicherungspflicht gemäß § 102 Luft-VZO, welche bereits durch die LVB-Mitgliedschaft abgedeckt ist.

- 10.3 Darüber hinaus ist die Vorstandschaft für die Sicherheit und Ordnung des gesamten Flugbetriebes verantwortlich. Sie muss sich deshalb Maßnahmen gegen Verstöße der vorliegenden Modellflugordnung vorbehalten.

§11 [Kontrollierter Luftraum "D"]

- 11.1. Jeder aktive Pilot erhält eine Unterweisung, dass bei der Luftraumnutzung gemäß Anlage 1 nicht in den kontrollierten Luftraum "**Nürnberg CTR**", im Kenntnissnachweis auch als **Luftraum "D"** bezeichnet, eingeflogen werden darf. Als Orientierung dient eine gedachte Linie zwischen dem nördlichen und dem südlichen Windrad.

§12 [Inkrafttreten]

- 12.1. Diese Modellflugordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2018 in Kraft. Sie ist jedem Mitglied des MFe zugänglich, sie wird jedem Gastflieger zur Durchsicht ausgehändigt und wird darüber hinaus, in Auszügen, auf der Rückseite der Hinweistafel am Modellfluggelände abgedruckt.
- 12.2. Es darf nur geflogen werden, wenn diese Flugordnung akzeptiert und eine schriftliche Bestätigung der Vorstandschaft bzw. bei Gastfliegern dem Flugleiter vorliegt. Hierfür sind die Vorlagen "*Formblatt_FO-Mitglieder_MFe*" bzw. "*Formblatt_FO-Gastflieger_MFe*" zu verwenden. Diese sind dauerhaft aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde bzw. Polizei vorzulegen.
- 12.3. Die im AE-Bescheid bezeichnete verantwortliche Person ist der jeweilige 1. Vorstand. Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzung oder im Vereinsvorstand sind der Luftfahrtbehörde zu melden.

Obermichelbach, den 31.01.2021

Modellflug Freunde Omskirchen e.V.

Egbert Metzler
1. Vorsitzender

Jörg Bausch
2. Vorsitzender

Anmerkung: Neues Datum aufgrund geänderter Rufnummern in der Vorstandschaft

Anlagen:

- Anlage 1 / Lageplan, Flugraum sowie gesperrter Luftraum "Nürnberg CTR"
- Anlage 2 / Aufteilung des Park-, Aufenthaltes und Vorbereitungsraumes sowie der 20x20m großen Start- und Landefläche für Helis > 5 kg

Anlage 1:

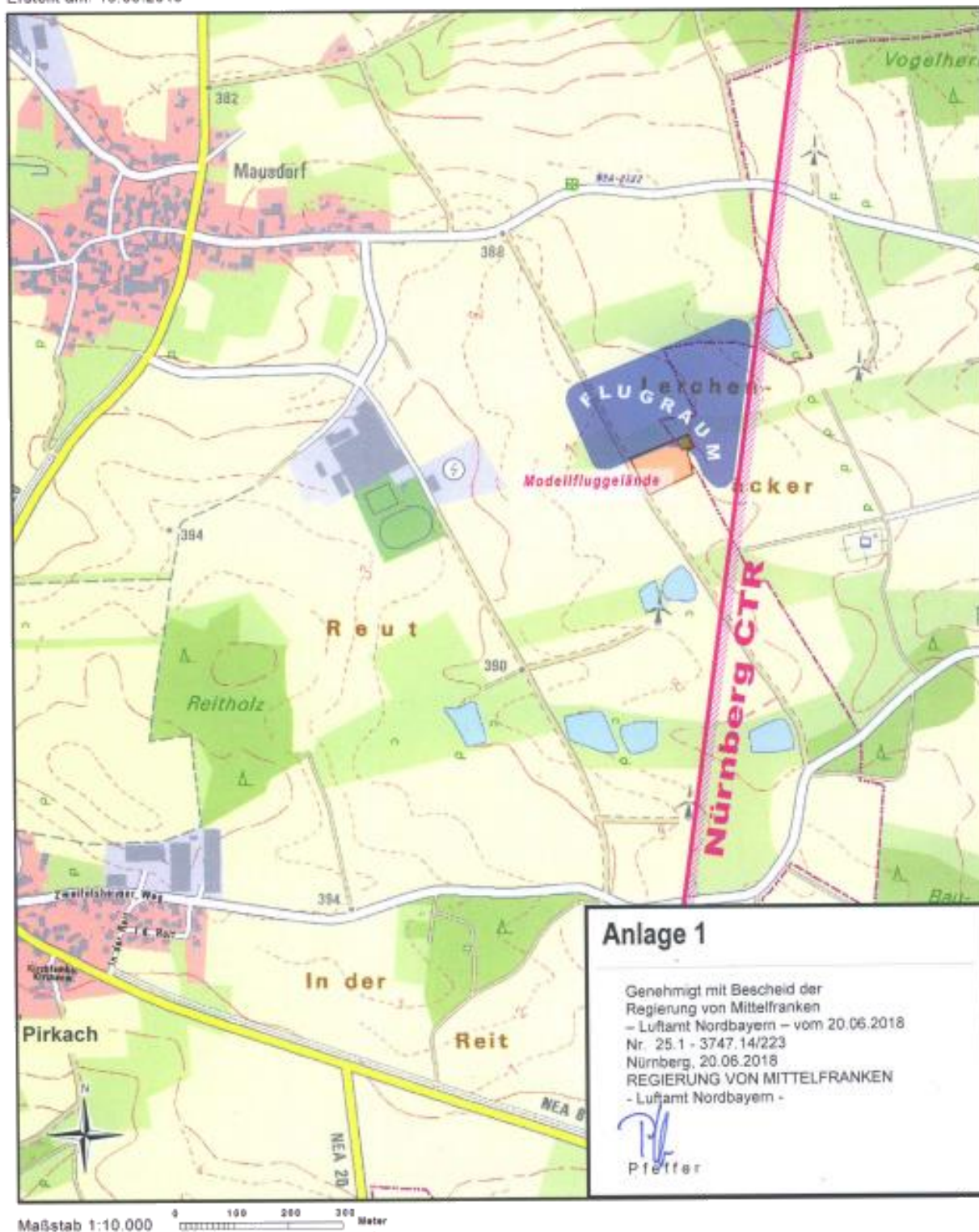
Lageplan, Flugraum sowie gesperrter Luftraum CTR

Digitale Ortskarte (DOK)

LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG,
BREITBAND UND VERMESSUNG



Erstellt am: 19.06.2018



Anlage 2:

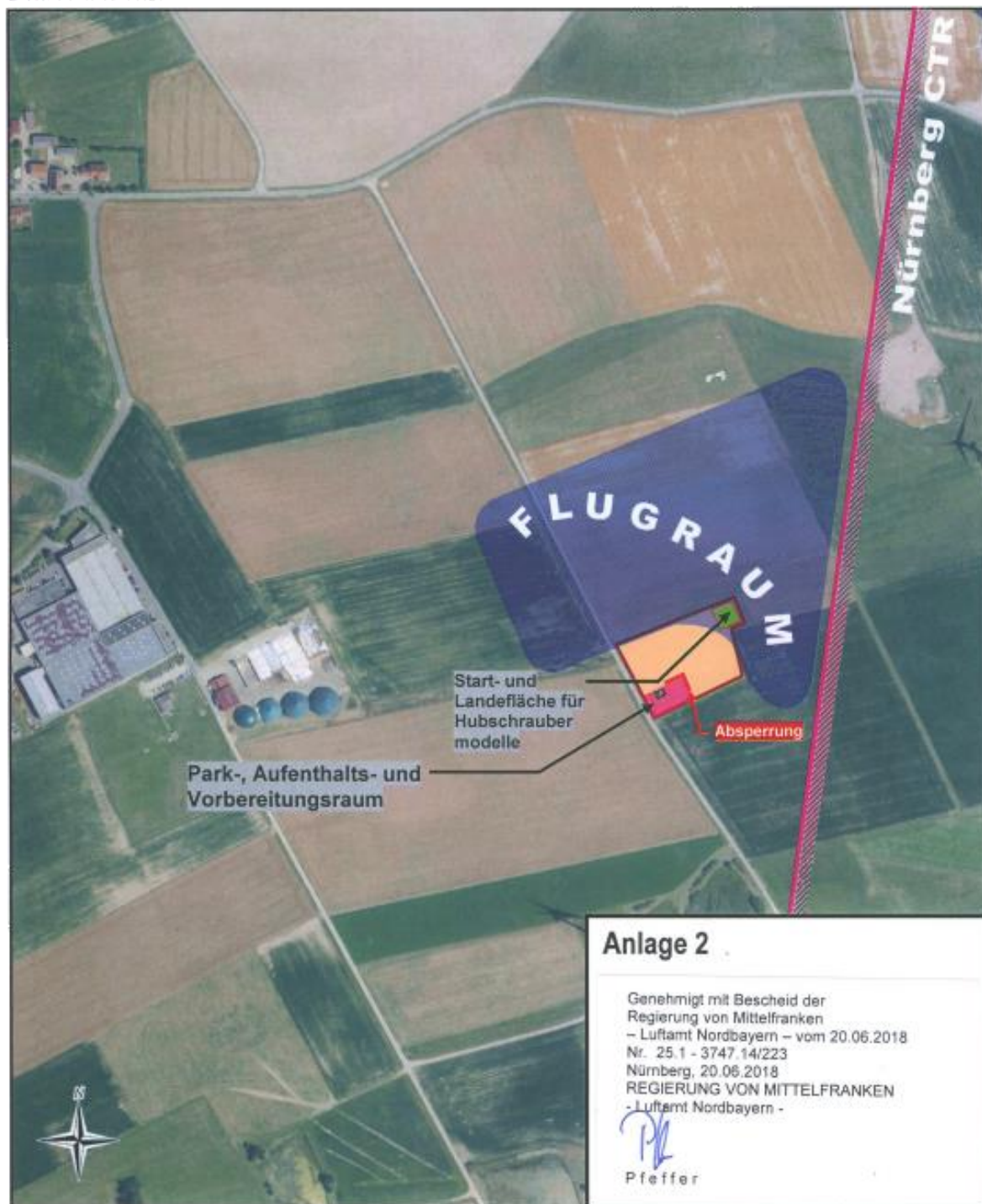
Aufteilung des Park-, Aufenthaltes und Vorbereitungsraumes
sowie der 20x20m großen Start- und Landefläche für Helis > 5 kg

Digitales Orthophoto (DOP)

LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG,
BREITBAND UND VERMESSUNG



Erstellt am: 19.06.2018



Maßstab 1:5.000

0 50 100 150 Meter

Tag der Luftbildaufnahme: 06.07.2017